



II-14660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7429/1-Pr 1/94

6728 IAB

1994-08-12

zu 6811 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6811/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Auswirkungen der Weigerung von Verbrechensopfern, sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, auf die Leistungspflicht der Versicherungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Auswirkungen hat die Weigerung eines Verbrechensopfers, sich die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen (womit die Wiederbeschaffungschance für die Beute reduziert wird), auf die Zahlungspflicht von Versicherungen?
2. Wird insbesondere eine Diebstahlsversicherung durch die Weigerung, Fingerabdrücke abnehmen zu lassen oder sonst an der Aufklärung eines Diebstahls mitzuwirken, von ihrer Zahlungspflicht entbunden?
3. Haben Personen, die eine Aufklärung von Straftaten durch die Weigerung, sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, gefährden, mit anderen (ev. auch straf-) rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, zumal nach Angaben der Sicherheitsbehörden Fingerabdrücke nicht erzwungen werden können?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Leistungspflicht des Versicherers insoweit bestehen, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Die Bestimmung steht im Zweiten Abschnitt des VersVG, sie gilt also für die gesamte Schadensversicherung, daher etwa auch für die Diebstahl- oder Einbruchdiebstahlversicherung.

Soweit dies überblickt werden kann, gibt es bis dato in Österreich keine Judikatur speziell zu der Frage, ob eine Weigerung eines Diebstahlversicherten, an der Ausforschung des Täters und damit an der möglichen Wiederbeschaffung des Diebsguts mitzuwirken, einen Verstoß gegen die Rettungspflicht des § 62 Abs. 1 VersVG bedeutet; es dürfte dies aber doch prinzipiell zu bejahen sein. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs verlangt § 62 Abs. 1 VersVG vom Versicherungsnehmer, sich zu verhalten, als ob er nicht versichert wäre, und zwar mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Versicherte hat die Schadensminderung bzw. die Rettungspflicht im Interesse des Versicherers bis zur Grenze des Zumutbaren auszuüben. Nach Voit in Prölss-Martin, Versicherungsvertragsgesetz²⁵ § 62 Anm. 2 (mit Nachweis entsprechender Judikatur des BGH) ist der Versicherungsnehmer zu solchen Rettungsmaßnahmen verpflichtet, die sich nach den Umständen anbieten, ihm zumutbar und generell zur Schadensabwendung oder -minderung geeignet sind; er darf nichts unversucht lassen und verletzt objektiv die Rettungspflicht, wenn er das danach Gebotene nicht unternimmt. Die von Voit, aaO, 475, danach angeführten Beispiele zur Grenze des dem Versicherungsnehmer Zumutbaren gehen davon aus bzw. setzen offenbar als unzweifelhaft voraus, daß der Versicherungsnehmer grundsätzlich auch zu

3

Maßnahmen verpflichtet ist, die geeignet sind, gestohlene Gegenstände wieder herbeizuschaffen.

Wie schon dargestellt, bewirkt die vorsätzliche Verletzung der Rettungspflicht des § 62 Abs. 1 VersVG Leistungsfreiheit des Versicherers, und zwar ohne die Möglichkeit eines Kausalitätsgegenbeweises. Ein solcher Gegenbeweis wäre allerdings bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung zulässig; die bloß leicht fahrlässige Verletzung der Rettungsobliegenheit schadet dem Versicherungsnehmer nicht (es könnte dies auch nicht vertraglich vereinbart werden, weil § 62 VersVG gemäß § 68a zugunsten des Versicherungsnehmers einseitig zwingend ist).

Inwieweit eine (zeitweilige) Verweigerung von Maßnahmen zur Wiederbeschaffung der Diebsbeute in der Meinung, diese Weigerung sei etwa durch den Datenschutz gerechtfertigt, allenfalls als schuldlos oder nur leicht fahrlässig (und damit versicherungsrechtlich als irrelevant) anzusehen ist, wäre nach den konkreten Umständen des Falles zu beurteilen. Sofern demnach allenfalls grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sein sollte, stünde dem Versicherungsnehmer - wie bereits erwähnt - der Einwand mangelnder Kausalität seiner Pflichtverletzung offen; es wäre also von ihm der Nachweis zu erbringen, daß auch die gebotene Mitwirkung nicht zur Wiederbeschaffung der Diebsbeute geführt hätte.

Zu 3:

Ohne auf die Frage einzugehen, ob und inwieweit eine "Weigerung, sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen", die Aufklärung einer Straftat behindern kann, ist festzuhalten, daß eine solche Weigerung keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht; ein allgemeines Delikt der "Behinderung von Ermittlungen" ist dem österreichischen Strafrecht fremd. Die Strafprozeßordnung regelt derartige Mitwirkungspflichten nicht.

9 . August 1994

